

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2021-128

öffentlich

Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung)

Einreicher: Bürgermeister	21.09.2021
Amt / Aktenzeichen: Entwässerungsbetrieb / 00/81	Bearbeiter: Frau Ramos

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
11.10.2021	Werksausschuss Entwässerungsbetrieb	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
27.10.2021	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 22 Ja: 22 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung).

at. Holfeld

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Regelungen zur Umsatzsteuerpflicht hat der Gesetzgeber ab 2017 grundlegend novelliert und an das europäische Recht angepasst. Um für die Bürgerinnen und Bürger Nachteile abzuwenden, wurden die notwendigen Schritte eingeleitet, dass die Ausnahmeregelung des § 2b UStG Anwendung findet.

Die Stadt handelt hierbei als juristische Person des öffentlichen Rechts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Hierzu war es erforderlich, die AEB aufzuheben und die Anpassung der Entwässerungssatzung vorzunehmen. Mit der Einführung der Gebührenordnung wird die Umstellung von Entgelten auf Gebühren umgesetzt und dies führt letztendlich zur Umsatzsteuerbefreiung.

Die Entwässerungssatzung wird aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen angepasst und wesentliche Regelungen wurden aus der bisherigen AEB übernommen.

Hervorzuhebende Neuheiten sind nachfolgend aufgelistet:

- § 9 Hausanschluss: Bestimmte Spezifika für Grundstückseigentümer wurden präzisiert
- §10: Unter diesem Paragraphen wurden Festlegungen zur Entsorgung von Fäkalwasser und -schlamm getroffen
- Einführung von Anzeige- und Mitteilungspflichten unter § 22
- Berücksichtigung der Aspekte des Datenschutzes unter § 23
- Erweiterung der Anordnungsmöglichkeiten der Stadt Finsterwalde zur Aufrechterhaltung öffentlicher Anlagen unter § 25

Anlage

Entwässerungssatzung